~~(Ein Gentleman.)~~ Der Bankgeschäftsinhaber Fritz R. hatte sich gestern beim Bezirksgerichte Josefstadt über eine Anzeige der Schauspielerin Marie W. gegen eine eigenartige Betrugsanklage zu verantworten. Nach kurzer Bekanntschaft hatte die engagementlose Schauspielerin dem Angeklagten, der sehr elegant auftrat, ein Rendezvous gewährt, ~~bei dem es zwischen beiden zu einer sehr zärtlichen Annäherung kam~~. Als Herr R. sich verabschiedete, stellte er der Schauspielerin einen bereits vorgedruckten Scheck auf die Allgemeine Verkehrsbank, und zwar auf den Betrag von 100 Kronen aus. Die Schauspielerin beeilte sich, am nächsten Tage den Scheck bei der genannten Bank zur Auszahlung zu präsentieren, erfuhr aber hier zu ihrem Schrecken, daß der Scheck mangels Deckung wertlos sei, da R. nur noch ein Depot von vier Kronen bei dieser Bank habe. Die Schauspielerin erstattete nun gegen R. die Betrugsanzeige, in der sie hervorhob, daß ihr bei Präsentierung des Schecks sofort bedeutet wurde, daß R. auch schon in anderen Fällen derartige wertlose Schecks ausgestellt habe. Auf Grund der Anzeige wurde auch gegen Fritz R. die Anklage wegen Uebertretung des Betruges erhoben. ~~Bei~~ seiner polizeilichen Einvernahme hatte R. angegeben, daß die Anzeigerin nach dem Rendezvous eine hohe Geldforderung an ihn stellte, so daß er zur Vermeidung eines Skandals ihr den Scheck auf hundert Kronen ausstellte, und zwar schon äußerlich nicht ordnungsgemäß, so daß er ~~selbst bei vorhandener Deckung nicht ausgezahlt worden wäre~~. Zu der gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Schneeweis durchgeführten Verhandlung war die Anzeigerin als Kronzeugin geladen, sie war jedoch nicht erschienen; ihr Aufenthalt ist derzeit unbekannt. ~~Der Angeklagte hielt die polizeiliche Verantwortung aufrecht.~~ Der staatsanwaltschaftliche Funktionär ~~Dr. Schapik~~ beantragte, bei der Verkehrsbank zu erheben, ob für den fraglichen Scheck auch Deckung durch ein Depot des Beschuldigten vorhanden gewesen wäre. Der

~~Nr. 8532~~ ~~Freitag~~

Richter ~~lehnte den Antrag ab und~~ sprach den Angeklagten frei. ~~Der Richter~~ war der Anschauung, daß in dem Vorgehen des Angeklagten objektiv der Tatbestand des Betruges nicht gelegen sei, da die Anzeigerin keinen effektiven Schaden erlitten habe. Es könnte nur von einem entgangenen Gewinn gesprochen werden, der aber mit Rücksicht auf den Ursprung des Anspruchs nicht einmal zivilrechtlich klagbar wäre.